



GEMEINDE FRAUREUTH

OT BEIERSDORF - OT FRAUREUTH - OT GOSPERSGRÜN - OT RUPPERTSGRÜN

WWW.FRAUREUTH.DE

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,
sehr geehrte Dame und Herren Ortsvorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,

27.06.2022

ich lade Sie zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates für

Dienstag, den 05. Juli 2022, 19:00 Uhr,

in den Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Fraureuth, recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung;
2. Bericht des Bürgermeisters;
3. Einwohnerfragestunde;
4. Beschlüsse zur Annahme von Spenden, Vorlagen 30 -31/2022 GR;
5. Beschluss gemäß § 63 Abs.5 SächsKomHVO für die Jahresabschlüsse der Haushaltjahre 2017 bis einschließlich 2020, Vorlage 32/2022 GR;
6. Beschluss gemäß § 88 Abs.5 SächsGemO für die Jahresabschlüsse der Haushaltjahre 2017 bis einschließlich 2020, Vorlage 33/2022 GR;
7. Halbjahresbericht 2022, Informationsvorlage Nr. 7;
8. Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen - Neugestaltung des Gedenkplatzes in Fraureuth, Vorlage 34/2022 GR;
9. Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen auf Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung und Vorbescheid sowie zu formlosen Anträgen, Vorlagen 35-36/2022 GR;
10. Informationen

Die Sitzung wird geschlossen fortgesetzt.

1. Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten, Informationsvorlagen Nr. 8 und Nr. 9;
2. Informationen


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 30/ 2022 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 5. Juli 2022

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme einer Spende der Firma Mühlenapotheke in Höhe von 1.190,00 EUR.
Die Spende soll für eine Relaxliege im Park Fraureuth verwendet werden.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführte Spende wurden durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 31/2022 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 5. Juli 2022

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme von Spenden laut beigefügter Anlage.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführten Spenden wurden durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Fraureuth

Vorlage- Nr.: 32/2022- GR

für den Gemeinderat am 05.Juli 2022

- Gegenstand der Vorlage:** Beschlussfassung gemäß § 63, Abs. 9 der SächsKomHVO für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2017 bis einschließlich 2020
- Einreicher:** Bürgermeister Herr Topitsch
- erarbeitet von:** Kämmerin Frau Simon
- Grundlagen:** Zweite Verordnung des SMI zur Änderung der SächsKomHVO vom 18.03.2022 und der SächsKomHVO, gültig ab 12.04.2022, zur Unterstützung beim Abbau der bestehenden Rückstände der Auf- und Feststellung noch offener Jahresabschlüsse sächsischer Städte und Gemeinden. (§ 63, Absatz 9, Nr. 1 und 2.)
- Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Fraureuth bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2017 bis einschließlich 2020 von ihrem Ermessen Gebrauch macht und auf die im § 63, Absatz 9, in den Sätzen 3-5, 8, und 10-11 aufgeführten Anlagen verzichtet.
- Begründung:** Sofern von mindestens einer Verzichtsmöglichkeit, für mindestens einen Jahresabschluss Gebrauch gemacht wird, bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses. Die Gemeinde hat dabei ein Ermessen bezüglich der Haushaltsjahre und des Umfanges der Regelungen auf die verzichtet werden soll.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung

Vollzitat: Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist

§ 63

Anwendungsbereich, Übergangsvorschriften

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Gemeinden, die Landkreise, die Verwaltungsverbände und die Zweckverbände mit einer Wirtschaftsführung nach den Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.
- (2) Im ersten Jahresabschluss und Gesamtabschluss müssen Vorjahreszahlen nur angegeben werden, soweit sie mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind.
- (3) Für das erste Haushaltsjahr, in dem die Gemeinde diese Verordnung anwendet und für das erste Haushaltsjahr nach einer Gebietsänderung gemäß § 8 der Sächsischen Gemeindeordnung, sind der Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Haushaltsplan der der Haushaltsplanung zugrunde liegende Entwurf der Eröffnungsbilanz oder andere geeignete Nachweise für die Haushaltsansätze vorzulegen.
- (4) ¹Der Rechtsaufsichtsbehörde sind die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts sowie die ersten beiden Jahresabschlüsse einschließlich der Anhänge mit allen Anlagen und der Rechenschaftsberichte jeweils unverzüglich nach der Feststellung durch den Gemeinderat vorzulegen. ²In Fällen des § 88a Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung ist der überörtlichen Prüfungsbehörde die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts unverzüglich nach Feststellung durch den Gemeinderat vorzulegen.
- (5) Wertansätze für Gebäude, welche nach den §§ 13 bis 25 der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110) geändert worden ist, ermittelt worden sind und Wertansätze für Verkehrsflächenkörper, welche nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) in der Bekanntmachung mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/2001 vom 25. September 2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ermittelt worden sind, dürfen beibehalten werden.
- (6) Änderungen in Wertansätzen, die sich aus der Änderung dieser Verordnung ergeben, berühren das Jahresergebnis nicht und sind mit dem Basiskapital zu verrechnen.
- (7) Gemeinden, die die Bestimmungen des Vierten Teils der Sächsischen Gemeindeordnung in der seit dem 25. November 2007 jeweils geltenden Fassung erstmals für die Haushaltswirtschaft des Jahres 2013 anwenden, können für Zwecke der Eröffnungsbilanz die Regelung des § 41 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik in der am 30. Dezember 2013 geltenden Fassung unberücksichtigt lassen.
- (8) ¹§ 40 Absatz 2 Satz 3 und § 61 Absatz 6 Satz 2 dürfen beginnend mit dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss angewendet werden. ²Ersatzwert im Sinne von § 61 Absatz 6 Satz 2 ist der zum Stichtag des Jahresabschlusses der erstmaligen Anwendung ermittelte Wert des anteiligen Eigenkapitals.

(9) Die Gemeinden können beschließen, bei Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf Folgendes zu verzichten:

1. Bildung und Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, sofern die vollständige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
2. Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen, sofern Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
3. körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist;
4. außerplanmäßige Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
5. Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
6. ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau;
7. Wertberichtigung von Forderungen;
8. Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren, sofern der Verzicht nicht zum Ausweis negativer Bilanzpositionen führt;
9. interne Leistungsverrechnung;
10. Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung;
11. Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.⁴⁷

Quelle: REVOsax <http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/13864-Saechsische-Kommunalhaushaltsverordnung> Stand vom 22.06.2022

Herausgeber: Sächsische Staatskanzlei <http://www.sk.sachsen.de/>

Gemeindeverwaltung Fraureuth

Vorlage- Nr.: 33/2022- GR

für den Gemeinderat am 05.Juli 2022

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung gemäß § 88, Abs. 5 der SächsGemO für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2017 bis einschließlich 2020

Einreicher: Bürgermeister Herr Topitsch

erarbeitet von: Kämmerin Frau Simon

Grundlagen: § 88, Absatz 5 der SächsGemO, letzte Änderung vom 05. Februar 2022

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Fraureuth bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2017 bis einschließlich 2020 auf den im § 88, Absatz 5, aufgeführten Anhang, den Rechenschaftsbericht und bestimmte Anlagen, verzichtet.,

Begründung: Bisher war der Verzicht zur Erstellung dieser Anlagen nur für die Jahresabschlüsse bis 2018 zugelassen. Für den Verzicht bis 2020 benötigt es ab sofort einen Gemeinderatsbeschluss.

Spätestens der Jahresabschluss 2021 ist dann wieder vollumfänglich aufzustellen.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Sächsische Gemeindeordnung

Vollzitat: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist

§ 88

Jahresabschluss

(1) ¹Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. ²Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. ³Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) ¹Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Vermögensrechnung.

²Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(3) Am Schluss des Rechenschaftsberichts sind für den Bürgermeister und den Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung, und
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung.

(4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

1. die Anlagenübersicht,
2. die Verbindlichkeitenübersicht,
3. die Forderungsübersicht und
4. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.

(5) Die Gemeinden dürfen nach Beschluss des Gemeinderats bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 verzichten.³⁵

Gemeindeverwaltung Fraureuth

Informationsvorlage - Nr. 7

für den Gemeinderat am 05. Juli 2022

Gegenstand der Vorlage: Halbjahresbericht 2022

Einreicher: Herr Topitsch

erarbeitet von: Frau Simon

Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),
§ 75, Absatz 5, vom 09.02.2022

Sachdarstellung: Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat und die Rechtsaufsichtsbehörde zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan. Vor allem bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen, der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen und dem Schuldenstand der Gemeinde.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Fraureuth

VORLAGE - Nr. 34 / 2022 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 05.07.2022

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Bauleistungen – Neugestaltung des Gedenkplatzes mit Multifunktionsfläche und Insektenwiese, vor Fabrikgelände 12 in Fraureuth

Einreicher: BM Herr Topitsch

erarbeitet von: Frau Zuleger

Grundlagen: VOB/A

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Vergabe der Leistung Neugestaltung des Gedenkplatzes mit Multifunktionsfläche und Insektenwiese, Fabrikgelände 12 in Fraureuth an die Fa. Straßenbaugesellschaft Greiz-Gommla GmbH aus Greiz in Höhe von 288.072,58 € brutto.

Begründung: Die 2 eingegangenen Angebote wurden durch das Architekturbüro Neubauer & Eismann rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Die Angebotssumme der Fa. Straßenbaugesellschaft Greiz-Gommla GmbH aus Greiz beläuft sich auf 288.072,58 brutto. Dem wirtschaftlich günstigsten Bieter wird der Zuschlag erteilt. Folgende zusätzliche Leistungen sind für die Realisierung erforderlich.

- Planungsleistungen 31.330,65 €
- Trinkwasserhausanschluss ca. 8.092 €
- Sanierung Denkmal ca. 7.735 €
- Baumfällungen und 8 Ersatzpflanzungen ca. 4200 €

Die voraussichtliche Gesamtsumme beträgt 339.430,23 €. Ein maximaler Betrag von 184.949,99 € wird gefördert. Es ergibt sich ein Eigenanteil von ca. 154.480,24.€



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Fraureuth

VORLAGE - Nr. 35 / 2022 GR
für die Sitzung des Gemeinderates am **05.07.2022**

Gegenstand der Vorlage: Antrag auf Baugenehmigung vom 24.05.2022 nach § 63 SächsBO zur Erweiterung eines Carports, Dorfstraße 13, Flurstücke 151/18 und 152/1 der Gemarkung Beiersdorf

Einreicher: Herr Topitsch

erarbeitet von: Frau Zuleger

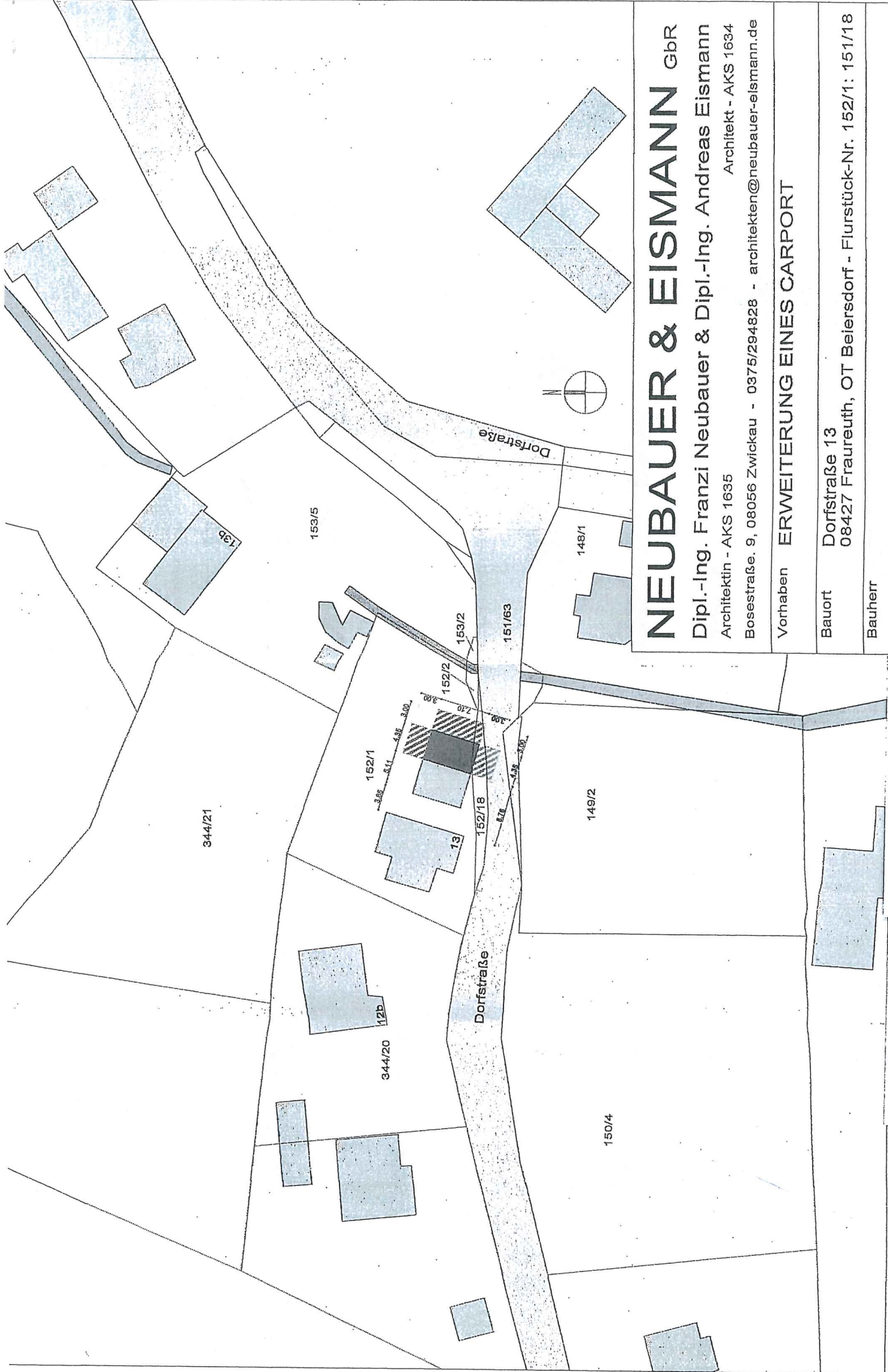
Grundlagen: § 69 Abs. 1 SächsBO,
§ 36 BauGB

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth befürwortet den Antrag; das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Antrag wird mit Stellungnahme der Gemeinde unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet.

Begründung: Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß in die vorhandene Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.
Die Erschließung ist gesichert.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Anlagen



Abstandsfläche gem. § 6 Sächsbo:
Mindestabstand 3,00m

NEUBAUER & EISMANN GbR
 Dipl.-Ing. Franz Neubauer & Dipl.-Ing. Andreas Eismann
 Architektin - AKS 1634
 Bosestraße 9, 08056 Zwickau - 0375/294828 - architekten@neubauer-eismann.de

Vorhaben **ERWEITERUNG EINES CARPORT**

Bauort **Dorfstraße 13**
 08427 Fraureuth, OT Beiersdorf - Flurstück-Nr. 152/1; 151/18

Bauherr

Plan **PLAN DER ABSTANDSFLÄCHEN**

Gezeichnet/ Eismann/	Datum: 28.04.2022	Phase: Genehmigungsplanung	Maßstab: M 1 : 500	Plan-Nr.: GP02
-------------------------	----------------------	-------------------------------	-----------------------	-------------------

Gemeindeverwaltung Fraureuth

VORLAGE - Nr. 36 / 2022 GR
für die Sitzung des Gemeinderates am **05.07.2022**

Gegenstand der Vorlage: Antrag auf Baugenehmigung vom 09.06.2022 nach § 63 SächsBO und Abweichung von § 3 Abs. 1 SächsGVBl. S.312 zum Einbau einer Garage in die vorhandenen Gewerberäume mit Antrag auf die Forderung nach Vorhandensein einer Zu- und Abfahrt von mindestens 3 m Länge zu verzichten, Fabrikgelände 3, Flurstück 672/2 der Gemarkung Fraureuth durch

Einreicher: Herr Topitsch

erarbeitet von: Frau Zuleger

Grundlagen: § 69 Abs. 1 SächsBO,
§ 36 BauGB

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth befürwortet den Antrag; das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Antrag wird mit Stellungnahme der Gemeinde unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet.

Begründung: Es handelt sich um den Einbau einer Kleingarage in den vorhandenen Gebäudebestand mit Grenzbebauung zum Fußweg in einer Nebenstraße. Es bestehen keine Bedenken, da die Straße nicht als Durchgangsstraße fungiert und ein eingeschränktes Verkehrsaufkommen ausweist.
Die Erschließung ist gesichert.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Anlagen



LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT
27. APR. 2022
Amt für Kreisentwicklung,
Bauaufsicht und Denkmalschutz
Reg.-Nr.

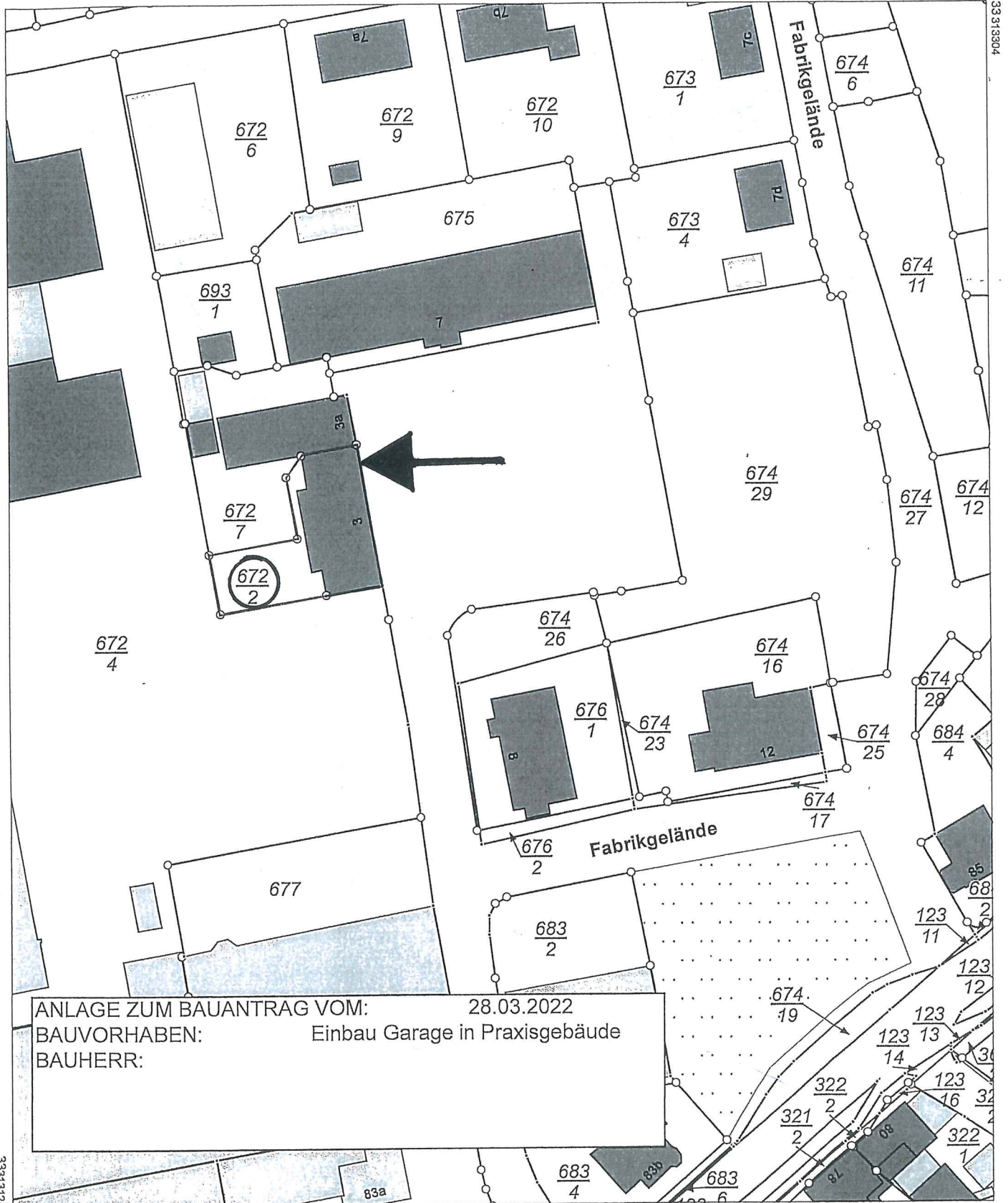
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 09.03.2022

Flurstück: 672/2
Gemarkung: Fraureuth (8515)

Gemeinde: Fraureuth
Kreis: Landkreis Zwickau



33313124

5620367

33313304

5620147

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
Gefertigt durch: ÖbVI Wilsky, Jörg, Lassallestraße 2, 08058 Zwickau